

Auswirkungen von COVID-19 in diversen Rechtsbereichen

Die Corona-Krise stellt Unternehmer und Verbraucher vor große Herausforderungen und konfrontiert sie mit Rechtsfragen aus allen Bereichen. Neben den in unserer Ausgabe behandelten Themen im Arbeitsrecht sowie den Veranstaltungsabsagen, gibt es weitere praktische Fragen. Geschäftsraummieten sind fällig, obwohl das Geschäft behördlich geschlossen wurden und keine Umsätze eingehen. Baustellen stehen still oder Bauleistungen können nicht erbracht werden. Alle in Österreich lebenden Personen sind von massiven Einschränkungen des täglichen Lebens betroffen oder können gebuchte Reisen nicht antreten.

Wir haben Matthias Nödl (Bau- und Immobilienrecht), Armin Schwabl (öffentliches Recht) und Christopher Peitsch (Arbeits- und Reiserecht) um die Beantwortung der drängendsten Fragen ersucht.

Welche Befugnisse hat der Staat zur Eindämmung von COVID-19?

Es bestehen zwei Rechtsgrundlagen. Allgemein gilt das Epidemiegesetz 1950. Als Spezialnorm hat der Gesetzgeber am 15.03.2020 das COVID-19-Maßnahmengesetz erlassen.

Ersteres räumt den Gesundheitsbehörden weitreichende Befugnisse beim Auftreten bestimmter Krankheiten einschließlich COVID-19 ein. Etwa können kranke, krankheitsverdächtige und ansteckungsverdächtige Personen bescheidmäßig „abgesondert“ werden. Auch sind die Gesundheitsämter beispielsweise befugt, die Nutzung von öffentlichen Transportmitteln oder das Aufsuchen von bestimmten Einrichtungen wie Schulen und Kindergärten zu untersagen und Betriebsstätten zu schließen. Auch öffentliche Veranstaltungen können untersagt werden, sofern dies zum Schutz vor der Weiterverbreitung der Krankheit erforderlich ist. All das ist ja auch bereits passiert. Für den Vollzug sind teils die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, teils aber auch direkt der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Auf dessen Homepage wurde eine nützliche Übersicht veröffentlicht, welcher Behörde welche Kompetenzen zukommen. In der Praxis stellt der Bundesminister teils durch Erlässe sicher, dass die Verwaltungsbehörden das EpidemieG einheitlich vollziehen; auch diese Erlässe sind zumindest teilweise

veröffentlicht. Die einzelnen Bescheide bzw Maßnahmen sind aber dann durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu verfügen. Beispielsweise hat die Bezirkshauptmannschaft Landeck durch Verordnung vom 13.03.2020 sämtliche Zu- und Ausfahrten in das Paznauntal und St. Anton am Arlberg verboten und dadurch – unjuristisch – unter Quarantäne gestellt.

Hinzu kommt das erwähnte COVID-19-Maßnahmengesetz, welches seit Ablauf des 15. März 2020 in Kraft steht und – zumindest zum Redaktionsschluss – mit 31. Dezember 2020 ex lege außer Kraft tritt. Dieses Gesetz ermächtigt den Gesundheitsminister zur Erlassung von Betretungsverboten für Betriebsstätten und Orten. Auf dieser Basis ergingen bereits Verordnungen (BGBl I Nr. 96/2020 und Nr. 98/2020), welche das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten des Handels und von Dienstleistungsunternehmen sowie öffentlicher Orte verbieten, wobei Ausnahmen vorgesehen sind, etwa für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Rechtspflege.

Bestehen Ersatzansprüche bei Verdienstentgängen oder sonstigen Schäden in Folge der behördlichen Maßnahmen, etwa Schließungen von Betriebsstätten?

Vorweg ist festzuhalten, dass die Rechtslage derzeit im Fluss ist. § 29 EpidemieG räumt etwa einen Entschädigungsanspruch ein, wenn Gegenstände bei behördlichen Desinfektionen beschädigt oder vernichtet werden. Außerdem ist in § 32 EpidemieG eine Vergütung vorgesehen, wenn gewisse Maßnahmen wie die Absonderung von Personen und die Beschränkung oder Schließung eines Betriebs zu einem Verdienstentgang führen. Für Dienstnehmer gilt hier das Entgeltfortzahlungsgesetz entsprechend, dh sie haben einen Anspruch gegen ihren Dienstgeber. Dieser Anspruch auf Vergütung geht mit der Auszahlung auf den Dienstgeber über, der ihn dann gegen den Bund geltend machen kann. Selbständige bzw Unternehmen haben einen Anspruch auf Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen. Wichtig ist, dass solche Ansprüche innerhalb einer gewissen Frist geltend zu machen sind, nämlich innerhalb von 6 Wochen ab dem Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahme. Der Anspruch ist bei

der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde geltend zu machen, also im Rahmen eines allgemeinen Verwaltungsverfahrens. Wird die Frist nicht eingehalten, erlischt der Entschädigungsanspruch.

Dabei gibt es aber eine wesentliche Einschränkung. Im angesprochenen COVID-19-Maßnahmengesetz wird normiert, dass die Bestimmungen des EpidemieG betreffend die Schließung von Betriebsstätten nicht zur Anwendung kommen, wenn der Bundesminister Maßnahmen auf Grundlage von § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz verordnet. Diese Beseitigung der Anwendbarkeit soll wohl auch und gerade für die Vergütung nach § 32 EpidemieG gelten. Im Einzelnen wird es daher auf die konkrete gesetzliche Grundlage ankommen, auf die sich die Verwaltungsbehörden stützen. Gastgewerbebetriebe, die etwa infolge des Betretungsverbots gemäß COVID-19-Maßnahmen-Verordnung (BGBl I Nr. 96/2020) keine Kunden bedienen dürfen, können sich wohl nicht auf § 32 EpidemieG stützen. Kann hingegen ein Handwerker aus dem Paznauntal dieses nicht verlassen und aus diesem Grund Kunden nicht beliefern, kommt aus derzeitiger Sicht ein Anspruch nach § 32 EpidemieG in Betracht, weil die zugrundeliegende Verordnung in Vollziehung des EpidemieG, nicht des COVID-19-Maßnahmengesetzes ergangen ist. Aber wie gesagt: All das ist mit besonderer Vorsicht zu genießen, weil sich die Rechtslage und vor allem auch die Gesetzeslage in den kommenden Wochen und Monaten wahrscheinlich noch ändern wird.

Welche Möglichkeiten bestehen im Rahmen des Immobilienrechts, den damit verbundenen Schaden möglichst gering zu halten?

Für Handelsbetriebe, die ihre Geschäftsräumlichkeiten in Bestand genommen haben, könnten zwei – schon als totes Recht geglaubte – Bestimmungen des ABGB Abhilfe schaffen. So ist ein Bestandnehmer gemäß § 1104 ABGB nicht verpflichtet, den Miet- oder Pachtzins zu entrichten, wenn der Bestandgegenstand wegen außerordentlicher Zufälle (wie z.B. Feuer, Krieg oder Seuche, etc.) gar nicht gebraucht oder benutzt werden kann.

Behält der Mieter noch einen beschränkten Gebrauch des Mietgegenstandes, so ist dieser gemäß § 1105 ABGB zu einer verhältnismäßigen Mietzinsminderung berechtigt. Einem Pächter gebührt eine solche Minderung des Pachtzinses jedoch nur, wenn der Pachtgegenstand nur auf ein Jahr gepachtet wurde und durch die außerordentlichen Zufälle die Nutzungen um mehr als die Hälfte des gewöhnlichen Ertrages gefallen sind.

§ 1104 ABGB beinhaltet keine taxative Aufzählung der außerordentlichen Zufälle. Folglich lässt sich gut argumentieren, dass auch durch den COVID19-

Virus bedingte behördliche Betriebssperren zu außerordentlichen Zufällen zählen, die den Bestandnehmer von Geschäftsräumlichkeiten zur einer verhältnismäßigen Bestandzinsminderung berechtigen oder – im Falle einer gänzlichen Unbrauchbarkeit – auch den gänzlichen Entfall der Bestandzinszahlungspflicht bewirken können.

Das Bestandzinsminderungsrecht gemäß §§ 1104 f ABGB ist – mangels davon abweichender Bestimmungen des MRG – auch auf Geschäftsraummiets anwendbar, die dem Voll- oder Teilanwendungsbereich des MRG unterliegen. Für einen möglichen Streitfall ist zudem zu beachten, dass nach bisheriger Rechtsprechung den Bestandgeber die Beweislast für das (Nicht-)Vorliegen eines außerordentlichen Zufalls gemäß § 1104 ABGB trifft. *Weitere Details dazu finden Sie auf den Seiten 40 ff.*

Wen trifft das Risiko, dass die Fertigstellung von Bauvorhaben durch Baustellenstillstand oder das Fehlen von Fachkräften aus dem Ausland verzögert wird oder allenfalls zur Gänze unterbleibt?

Für Bauwerkverträge bildet insbesondere § 1168 Abs 1 ABGB die zentrale gesetzliche Regelung zur Frage, ob und inwieweit der Bauherr oder der Werkunternehmer dieses Risiko zu tragen hat. Die Beantwortung dieser Frage ist jedoch maßgeblich dadurch beeinflusst, ob und inwieweit der Bauherr mit dem Werkunternehmer eine bestimmte Risikoverteilung vereinbart hat, zumal es sich bei der Bestimmung des § 1168 Abs 1 ABGB um dispositives Recht handelt.

Folgt man allein der Bestimmung des § 1168 Abs 1 ABGB, gilt, dass dem Werkunternehmer das für die Fertigstellung des Werks vereinbarte Entgelt gebührt, auch wenn die Ausführung des Werkes unterbleibt, vorausgesetzt, dass er zur Leistung bereit war und durch Umstände auf Seiten des Bestellers daran verhindert worden ist. Daraus ergibt sich auch, dass der Werkunternehmer berechtigt ist, durch Unterbrechungen, Behinderungen oder Erschwernisse der Werkherstellung bedingte Mehrkosten vom Bauherrn einzufordern.

Die Zuordnung von Umständen, welche die Werkherstellung stören oder verhindern, erfolgt üblicherweise nach der Sphärentheorie, wobei der Werkunternehmer seine eigene und die neutrale Sphäre zu vertreten hat. Diese Sphärenzuordnung folgt auch aus der Aufgabenverteilung zwischen den Parteien eines Werkvertrages. Denn gemäß §§ 1165 f ABGB schuldet der Werkunternehmer die Herstellung des vertraglich bedungenen Erfolgs, sohin die Herstellung des Werks. Folglich verliert der Werkunternehmer seinen Entgeltanspruch, wenn der vertraglich bedungene Erfolg trotz sorgfältigen

Bemühens aufgrund von Störungen aus seiner oder der neutralen Sphäre nicht eintritt. Behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit dem COVID19-Virus sind idR als Störungen zu werten, die weder durch den Bauherrn noch durch den Werkunternehmer beherrschbar sind, weshalb diese der neutralen Sphäre zuzuordnen sind. Das damit einhergehende Risiko der Verzögerung oder des Unterbleibens eines Bauvorhabens trifft sohin gemäß § 1168 Abs 1 ABGB den Werkunternehmer. Eine davon abweichende Risikoordnung im Rahmen des Werkvertrages ist – bis zu den Grenzen der Gesetz- bzw. Sittenwidrigkeit – jedoch möglich und für den Werkunternehmer auch empfehlenswert.

Muss für bereits gebuchte Reisen bezahlt werden, obwohl diese nicht angetreten werden?

Personen, die Reisen gebucht haben und diese nicht antreten dürfen oder können, stehen grundsätzlich zwei mögliche Argumentationswege zur Verfügung. Hier kommt es maßgeblich darauf an, ob die Reise gar nicht mehr möglich oder nur nicht mehr gewünscht ist.

Hat das Reisezielland Einreisebeschränkungen für Ankünfte aus Österreich erlassen und ist eine Einreise unzulässig, besteht nachträgliche Unmöglichkeit. Dasselbe gilt, wenn das Hotel mittlerweile geschlossen hat oder die Flüge, Züge, etc. gestrichen wurden. In diesem Fall zerfällt der Vertrag, noch ausstehende Leistungen müssen nicht mehr erbracht werden und bereits Geleistetes ist rückzuerstatten (vgl. § 1447 ABGB).

Sollte eine Reise theoretisch möglich, aber schlicht nicht mehr gewünscht sein, muss mit dem Wegfall der Geschäftsgrundlage und somit analog zu den Irrtumsregeln nach §§ 872 ff ABGB argumentiert werden. Der Reisende ging bei der Buchung davon aus, am Zielort Urlaub machen zu können. Fällt diese Geschäftsgrundlage in weiterer Folge weg, hat der Reisende das Recht, den Vertrag aufzulösen. Auch in diesem Fall sind bereits geleistete Zahlungen rückzuerstatten. Aufgrund möglicher COVID-19-Maßnahmen (z.B. Ausgangssperren, Quarantänepflichtungen, etc.) am Zielland und massiver Reisewarnungen für die ganze Welt ist dies gut argumentierbar. In der Rechtsprechung wurden Reisewarnungen beispielsweise als Grund akzeptiert. Zudem wurden Österreicher von der Bundesregierung aufgefordert, nicht notwendige Reisen zu unterlassen.

Noch besser gestaltet sich die Situation für Pauschalreisende. Für diese ist ein Rücktrittsrecht ausdrücklich gesetzlich normiert: Gemäß § 10 Abs 2 Pauschalreisegesetz kann der Reisende vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Entschädigung zurücktreten, wenn am Bestimmungsort oder in

dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare und außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Das ist in der gegenwärtigen Situation leicht darstellbar.

Zu beachten ist die zeitliche Nähe der Reise. Empfehlenswert ist es, maximal eine Woche im Vorhinein abzusagen. Da niemand die Situation Mitte Mai abschätzen kann, ist ein bereits jetzt erfolgter Rücktritt von einer für diesen Zeitraum beabsichtigten Reise riskant. Sollte sich die Situation bis dahin deutlich gebessert haben und wäre die Reise wieder möglich oder fehlen beispielsweise Reisewarnungen, könnte der Reisende doch noch auf seinen Kosten sitzen bleiben. Empfehlenswert ist daher, mit der Stornierung von erst in der Zukunft liegenden Reisen zuzuwarten.

Steht im Fall von Flugausfällen Ausgleichsleistung nach der EU-VO 261/2004 zu?

Nach der EU-VO 261/2004 haben Passagiere Anspruch auf Ausgleichsleistung in Höhe von EUR 250 bis EUR 600 (je nach Distanz), wenn ihr Flug annulliert wird. Dass im gegenständlichen Fall Ausgleichsleistungen zustehen, ist aus diversen Gründen nahezu ausgeschlossen.

- Erfolgt die Verständigung über die Annullierung mehr als zwei Wochen im Vorhinein, steht nach Art 5 Abs 1 lit c jedenfalls keine Ausgleichsleistung zu.
- Für Annullierungen bis zu sieben Tage vor dem Abflug steht keine Ausgleichsleistung zu, wenn ein Ersatzangebot gemacht wird, bei welchem der Passagier nicht mehr als zwei Stunden vor der geplanten Abflugzeit abreisen muss und nicht später als vier Stunden nach der geplanten Ankunftszeit ankommt.
- Für Annullierungen binnen sieben Tagen vor dem Abflug steht keine Ausgleichsleistung zu, wenn ein Ersatzangebot gemacht wird, bei welchem der Passagier nicht mehr als eine Stunde vor der geplanten Abflugzeit abreisen muss und nicht später als zwei Stunden nach der geplanten Ankunftszeit ankommt.
- Selbst wenn die genannten Zeitgrenzen nicht erreicht sind, werden die Flüge aufgrund behördlicher Beschränkungen gestrichen. Viele Reiseziele dürfen schlicht nicht mehr angeflogen werden. Das stellt einen außergewöhnlichen Umstand dar, der das Luftfahrtunternehmen von der Verpflichtung zur Ausgleichsleistung befreit. Da auch andere Fluglinien dieses Reiseziel nicht anfliegen dürfen, steht auch beispielsweise keine Möglichkeit zur Umbuchung zur Verfügung.





Strittig können daher bestenfalls jene Annullierungen sein, die vor Eintritt der Reiseverbote aufgrund der stark zurückgehenden Auslastung erfolgten. Hier ließe sich argumentieren, dass es wirtschaftliche Entscheidungen der Airlines sind, ihren Flugplan auszudünnen und die Passagiere auf die verbleibenden Flugverbindungen umzubuchen. Dagegen spricht allerdings, dass dies letztlich keine willkürlichen Schritte zur Gewinnmaximierung waren, sondern die meisten Airlines schlicht zur Vermeidung von Insolvenzen zu dieser Vorgehensweise gezwungen wurden. Selbst wenn der EU-VO 261/2004 ein umfassender Verbraucherschutzgedanke zugrunde liegt, kann es meines Erachtens nicht die Absicht sein, Unternehmen in die Insolvenz zu treiben, um Ausgleichsansprüche zu vermeiden.

Selbstverständlich müssen Fluglinien den für annullierte Flüge bezahlten Flugpreis rückerstatten.

Können Arbeitnehmer von der bereits geschlossenen Urlaubsvereinbarung zurücktreten?

Von der abgeschlossenen Urlaubsvereinbarung kann grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber abgewichen werden. Allerdings haben die Parteien das Recht, bei Eintreten wichtiger Gründe von der Urlaubsvereinbarung vor Antritt oder während des

Urlaubes einseitig zurückzutreten. Der Wegfall des Erholungszweckes ist als wichtiger Grund zu qualifizieren. Ein klassisches Beispiel wäre die Erkrankung des mitreisenden Ehegatten, wodurch die Reise nicht mehr opportun ist. Auch in COVID-19 Zeiten sprechen viele Gründe für den Wegfall des Erholungszweckes. Dies etwa wenn Ausgangs- oder Reiseverbote bestehen oder eine Reise aus sonstigen Gründen nicht möglich ist. Arbeitnehmer haben gute Argumente, den Wegfall eines Erholungszweckes zu behaupten, wenn die Alternative zur geplanten Reise oder sonstigen Erholungsmaßnahme eine Selbstisolation ist. Daher sind Arbeitnehmer nach derzeitiger Situation berechtigt, einseitig von der Urlaubsvereinbarung zurückzutreten. Ein derartiger Rücktritt muss ausdrücklich erklärt werden und wirkt ex nunc. Bereits verbrauchte Urlaubstage bleiben daher verbraucht.

Ebenfalls argumentierbar wäre der Wegfall der Geschäftsgrundlage. Der Urlaub wurde ursprünglich in der Annahme vereinbart, zu dieser Zeit arbeiten zu müssen; ein Tausch Ausfall der Arbeitszeit gegen Urlaub war beabsichtigt. Wenn Arbeitnehmer nunmehr aufgrund von Betriebsschließungen wegen COVID-19 gar nicht arbeiten müssten, ließe sich der Wegfall der Geschäftsgrundlage argumentieren. Diese Argumentation ähnelt jener des OGH im Zusammenhang mit Pauschalentgelten für Überstunden bei gesetzlichem Überstundenverbot. Der OGH hat erkannt, dass ein Überstundenpauschale wegfallen soll, wenn die Arbeitnehmerin beispielsweise wegen des Mutterschutzgesetzes keine Überstunden leisten darf. Annahme beider Parteien bei Abschluss der Pauschalvereinbarung war immerhin, dass Überstunden geleistet würden. Aufgrund der sehr vergleichbaren Ausgangslage sehen wir durchaus Argumente, dass Arbeitnehmer auch aus diesem Grund nicht an der Urlaubsvereinbarung festhalten müssen.

Dr. Armin Schwabl LL.M. ist Counsel bei CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH. Er ist Spezialist in allen Bereichen des öffentlichen Wirtschaftsrechts wie beispielsweise im Arzneimittelrecht, Lebensmittelrecht oder Datenschutzrecht.

Mag. Matthias Nödl ist Senior Counsel bei CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH und auf Immobilien- und Baurecht spezialisiert.

Mag. Christopher Peitsch ist Rechtsanwalt bei CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH. Er ist Spezialist in allen Bereichen des Arbeitsrechts, der arbeitsrechtlichen Prozessführung und des Reiserechts.